

DW-VMS 26.0904

Betriebsärztlicher Dienst, Psychologische Beratung, Beratungshotline

Anlage 1- Liefer- und Leistungsverzeichnis

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
VgV (GWB)

- Bewerbungsbedingungen
- Besondere Vertragsbedingungen
- Leistungsbeschreibung
- Kostenzusammenstellung (*Leistungsverzeichnis.xlsx*)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	5
1.1. Auftrag der Deutschen Welle	5
1.2. Zusammenfassung der ausgeschriebenen Leistungen	6
1.3. Zeitraum der Leistungserbringung	7
1.4. Hinweis zu gesetzlichen und behördlichen Regelungen bei vor Ort Besichtigungen	8
2. Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen	8
2.1. Verfahrensart und Vergabebestimmungen	8
2.2. Vertragsbestandteile.....	8
2.3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung	9
2.4. Vergabeunterlagen	9
2.5. Angebot.....	11
2.6. Bietergemeinschaften.....	13
2.7. Hauptangebote.....	13
2.8. Nebenangebote.....	13
2.9. Subunternehmer	13
2.10. Zugang zu Rechenzentren der DW	14
2.11. Änderungen des Angebots.....	14
2.12. Information des Bieters	14
2.13. Teilnahmewettbewerb	15

2.14. Angebotswertung.....	16
2.15. Vergabeentscheidung.....	18
2.16. Unwirksamkeitsregelung.....	19
2.17. Gewährung von Vorteilen.....	19
2.18. Tariftreuepflicht bei der Auftragsausführung (Bundestariftreuegesetz)	20
3. Besondere Vertragsbedingungen	22
3.1. Gegenstand der Ausschreibung	22
3.2. Leistungsumfang.....	22
3.3. Preisvereinbarung.....	22
3.4. Termine	22
3.5. Ansprechpartner beim AG.....	23
3.6. Ansprechpartner beim AN.....	23
3.7. Ausführung	24
3.8. Subunternehmer	24
3.9. Zugang zu Rechenzentren des AG.....	24
3.10. Vertragsstrafe	25
3.11. Haftpflichtversicherung	25
3.12. Beratungs- und Hinweispflichten	26
3.13. Gewährleistung	26
3.14. Garantie.....	26
3.15. Geheimhaltungspflicht	26
3.16. Gewährung von Vorteilen.....	27
3.17. Zahlungsbedingungen.....	27
3.18. Abrechnung	27
3.19. Verwendungsstelle.....	29

3.20. Erfüllungsort	29
3.21. Gerichtsstand.....	30
3.22. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	30
3.23. Genehmigungen.....	30
3.24. Schlussbestimmungen.....	30
4. Ausschlusskriterien (Ausschlusselemente)	30
5. Leistungsbeschreibung	31
6. Preisblatt/Kostenzusammenstellung (Leistungsverzeichnis.xlsx)	42
7. Bestätigung des Bieters	42
8. Eigenerklärung (Insolvenz, Steuern, Sozialversicherung)	43

Begriffsbestimmungen

AN	=	Auftragnehmer/Bieter
AG	=	Auftraggeber
DW	=	Deutsche Welle
LV	=	Liefer- und Leistungsverzeichnis

1. Vorbemerkungen

1.1. Auftrag der Deutschen Welle

Die DW ist der deutsche Auslandssender. Ihr gesetzlicher Auftrag: Sie soll Deutschland als europäisch gewachsene Kulturnation und freiheitlich verfassten demokratischen Rechtsstaat verständlich machen und den Austausch der Kulturen und Völker fördern und zur Verbreitung der deutschen Sprache beitragen. Die DW steht dabei für die Werte und Grundsätze der Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und kulturellen Vielfalt. Die DW bekennt sich zu den Rechten nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates und den 17 globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung, den „Sustainable Development Goals“ (SDGs). Diese vorbeschriebenen Werte und Grundsätze finden ihre Konkretisierung im Deutsche-Welle-Gesetz sowie in der „DW Declaration of Values“; die „DW Declaration of Values“ wird dem*der Vertragspartner*in zur Verfügung gestellt und dient als Orientierung im Rahmen der Zusammenarbeit mit der DW.

Menschen aus 60 Nationen produzieren in der Zentrale in Bonn und am Standort Berlin ein multimediales journalistisches Angebot in 32 Sprachen. In ihrer Akademie schult die DW Medienfachkräfte aus Entwicklungs- und Transformationsländern.

Die DW ist öffentlich-rechtlich organisiert und Mitglied der ARD. Sie wird aus Steuermitteln des Bundes finanziert.

Der Etat 2026 beläuft sich auf rund 395,4 Millionen Euro.

Die Deutsche Welle handelt nachhaltig, sie setzt ihre Mittel und Ressourcen effizient ein, reduziert ihren ökologischen Fußabdruck kontinuierlich und engagiert sich für soziale Belange. Bis zum Jahr 2030 will sie ihre Treibhausgasemissionen (Kernbilanz 2019) um 30 Prozent reduzieren und spätestens bis zum Jahr 2045 Nettonullemissionen erreichen. Um auch bei den indirekten Scope-3- Emissionen (u.a. im Bereich eingekauften Güter und Dienstleistungen) Verbesserungen zu realisieren, erwartet die Deutsche Welle von allen ihren Geschäftspartnern ebenfalls aktives Nachhaltigkeits-management.

1.2. Zusammenfassung der ausgeschriebenen Leistungen

Gegenstand der Ausschreibung ist der Betriebsärztlichen Dienst für unser Funkhaus in Bonn (Los 1) sowie für unser Funkhaus in Berlin (Los 2) gemäß Liefer- und Leistungsverzeichnisses bzw. Kostenzusammenstellung. Außerdem wird eine Psychologische Beratung für das Funkhaus Bonn (Los 3) sowie für unser Funkhaus in Berlin (Los 4) benötigt. Als Los 5 wird eine gebietsübergreifende Beratungshotline für beide Standorte ausgeschrieben. Die ausgeschriebene Leistung soll zunächst für zwei Jahre vergeben werden, mit der Option des AG, den Vertrag zwei Mal um je zwei Jahre zu verlängern. Die Leistung soll jeweils in den Funkhäusern Bonn bzw. Berlin erbracht werden. Mehrungen und Minderungen sind möglich. Abnahmemengen beziehen sich auf die maximal mögliche Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung (6 Jahre inklusive Option) und sind der folgenden Tabelle aufgeführt.

Vorgesehen ist ein Gesamtvolumen (Schätzmenge/ Höchstmenge) von Euro 1.546.699,00 inkl. 19% MwSt. Die Angaben sind nicht verbindlich und es besteht keine Abnahmeverpflichtung über die Mindestabnahme hinaus.

Die Kosten für die von dem "Betriebsärztlichen Dienst" (Los 1 und 2) bereitgestellten Impfstoffe so wie ggf. Medikamente werden mit der Abrechnung gesondert abgerechnet, gesondert nach GoÄ vergütet und sind separat in der untenstehenden Tabelle aufgeführt. Die im Rahmen der Leistungserbringung erforderlichen Impfstoffe sind nicht Gegenstand der Preiswertung und daher nicht im Preisblatt zu bepreisen.

Die Abrechnung der tatsächlich benötigten und verabreichten Impfstoffe erfolgt nach Aufwand. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm von

Pharmaunternehmen, Großhändlern oder Apotheken tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten für die Impfstoffe ohne Aufschlag an den Auftraggeber weiter zu berechnen.

Der Auftragnehmer hat die entstandenen Kosten auf Verlangen durch geeignete Nachweise (z. B. Rechnungen oder gleichwertige Belege) zu dokumentieren. Eine Vergütung erfolgt ausschließlich für tatsächlich beschaffte und im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen verwendete Impfstoffe.

Geschätzte Abnahmemengen (im Falle der Losaufteilung je Los):

	Mindestabnahmemenge in Euro (inkl. 19%MwSt.) / Bei max. Vertragslaufzeit (inkl. optionale Zeiträume)	Geschätzte Abnahmemenge / in Euro (inkl. 19% MwSt.) / Bei max. Vertragslaufzeit (inkl. optionale Zeiträume)	Optionale Höchstmenge / in Euro (inkl. 19% MwSt.) / Bei max. Vertragslaufzeit (inkl. optionale Zeiträume)
Los 1	739.000,00 €	774.427,00 €	851.870,00,00 €
Los 2	375.000,00 €	410.272 €	451.300,00 €
Impfkosten Los 1 und 2	0,00 €	103.000,00 €	113.300,00 €
Los 3	100.500,00 €	100.500,00 €	100.550,00 €
Los 4	100.500,00 €	100.500,00 €	100.550,00 €
Los 5	58.000,00 €	58.000,00 €	63.800,00 €

1.3. Zeitraum der Leistungserbringung

Der Rahmenvertrag hat eine Vertragslaufzeit von maximal 6 Jahren inkl. Optionen. Der Abrufzeitraum erstreckt sich über den Zeitraum vom 01.04.2027 bis

31.03.2029 fest und jeweils zwei Verlängerungsoptionen zu je zwei Jahren bis maximal zum 31.03.2033.

1.4. Hinweis zu gesetzlichen und behördlichen Regelungen bei vor Ort Besichtigungen

Sollten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens Orts-Besichtigungen vorgesehen sein, so behält sich die Deutsche Welle weiterhin vor, die Regelungen wie z.B. zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie an geltende gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, zum Beispiel im Hinblick auf Zugangsregelungen oder hinsichtlich des Tragens einer Maske, etc., anzupassen.

2. Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

2.1. Verfahrensart und Vergabebestimmungen

Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahren mit vorherigem öffentlichen Teilnahmewettbewerb nach den Vorschriften der VgV und des GWB. Für das Vergabeverfahren gelten die in Ziffer 2.2. nachstehend aufgeführten Vergabeunterlagen.

Die DW wird die Angebote gemäß dem unter Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**⁴ dargestellten Verfahren auswerten.

2.2. Vertragsbestandteile

Abweichend zu Ziffer 2.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DW (AEB) gelten die Vertragsbestandteile in der nachfolgenden Reihenfolge:

- a. dieses Liefer- und Leistungsverzeichnis mit allen Anlagen (z.B. den dazugehörigen Erläuterungen, Plänen, Detailzeichnungen mit ergänzenden technischen Angaben)
- b. falls Bestandteil des Vergabeverfahrens: Fragen- und Antworten-Katalog
- c. falls Bestandteil des Vergabeverfahrens: Protokoll zum Bietergespräch
- d. die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Deutschen Welle vom 1. Juli 2003
- e. das bezuschlagte Angebot mit dem ausgefüllten Leistungsverzeichnis sowie dem ausgefüllten Kriterienkatalog
- f. falls Bestandteil des Vergabeverfahrens: die Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (AVV), einschließlich der Angaben zu

den Technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) und ggf. des IT-Sicherheitskonzepts des Auftragnehmers

- g. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- h. einschlägige gesetzliche Normen und technische Regelungen sowie arbeitschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere:
 - VDE- und DIN-Vorschriften, VBG-Richtlinien und UVV sowie EMV Richtlinien
 - Technische Richtlinien und Pflichtenhefte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Ergonomie hinsichtlich Technik).

Im Falle von IT-Leistungen, bei denen ein EVB-IT-Vertrag Gegenstand des Vergabeverfahrens ist, gelten abweichend von der vorstehenden Rangfolge sowie abweichend zu Ziffer 2.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DW (AEB) die Vertragsbestandteile in der Reihenfolge wie in Ziffer 1.2 (Vertragsbestandteile) des entsprechenden EVB-IT-Vertrags aufgeführt.

2.3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

2.4. Vergabeunterlagen

2.4.1. Die Angebotsabgabe erfolgt elektronisch, über das Vergabeportal „<http://www.dtv.de>“.

Eine zusätzliche Abgabe des Angebots in Papierform entfällt. Die DW behält sich vor, Änderungen oder Ergänzungen der Unterlagen oder Fragen- Antwortenkataloge ohne besondere Bekanntmachung und Hinweis an die Bieter lediglich auf dem elektronischen Vergabeportal oder unter „ <https://corporate.dw.com/de/procurement-and-travel/s-3730> “ zugänglich zu machen und die Kommunikation mit dem Bieter über das Vergabeportal durchzuführen. Daher wird eine registrierte Verwendung des Vergabeportals empfohlen.

2.4.2. Für das Preisangebot sind nur die von der DW gestellten Vordrucke zu verwenden. Selbstgefertigte Abschriften/Kopien oder Kurzfassungen des

Leistungsverzeichnisses sind nur zulässig, wenn der Bieter das von der DW gestellte Leistungsverzeichnis in einer besonderen Erklärung als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses müssen mit dem von der DW gestellten Leistungsverzeichnis hinsichtlich der Ordnungszahlen vollständig übereinstimmen.

- 2.4.3. Enthalten die gestellten Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er die DW unverzüglich vor Angebotsabgabe mindestens in Textform darauf hinzuweisen. Änderungen und Zusätze, sowohl manueller Natur, als auch KI-gestützt, in den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- 2.4.4. Mit der Abgabe seines Angebotes bestätigt der Bieter insbesondere, dass das Angebot ohne Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) oder automatisierten Textverarbeitungssystemen erstellt wurde, die dazu führen könnten, dass der Inhalt der Vergabeunterlagen verändert wird. Dies umfasst insbesondere:
 - 2.4.5. die automatische Anpassung oder "Optimierung" von Textpassagen durch KI-Systeme,
 - 2.4.6. die KI-gestützte Erstellung von Ergänzungen oder Alternativformulierungen,
 - 2.4.7. die Verwendung von KI-Tools zur Formatänderung oder Strukturmodifikation der Vergabeunterlagen.
- 2.4.8. Der Bieter bestätigt, dass das Angebot manuell erstellt und geprüft wurde und mit den unveränderten Vergabeunterlagen übereinstimmt.
- 2.4.9. Stellt der Auftraggeber eine Änderung der Vergabeunterlagen in der beschriebenen Form fest, führt dies zum Ausschluss des Angebotes.
- 2.4.10. Der Bieter nimmt die den Vergabeunterlagen beigefügten Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DW und Besonderen Vertragsbedingungen der DW zur Kenntnis und berücksichtigt diese bei seiner Angebotsabgabe.
- 2.4.11. Die Vergabeunterlagen sind vertraulich. Sie dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch außerhalb dieser Angebotsabgabe verwendet werden.
- 2.4.12. Bezogen auf Art und Umfang der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die DW wird auf die Datenschutzhinweise verwiesen, die dem Bieter mit

den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag der DW Gegenstand des Verfahrens ist, schließt die DW mit dem Bieter einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO, der Bestandteil der Vergabeunterlagen wird.

2.4.13. Anfragen zu den Vergabeunterlagen sind vom Bieter unter Verwendung des Bieterfragentemplates über das Vergabeportal an die DW zu richten. Die Fragen müssen vor Ende der Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen (einsehbar im Bietertool im Projektraum zur Ausschreibung auf der Seite "Übersicht") eingereicht werden. Sollte dies nicht möglich sein, so richten Sie Ihre Fragen bitte per Mail an ze@dw.com.

2.4.14. Die DW behält sich vor, die Antworten in anonymisierter Form und ohne besondere Bekanntmachung und Hinweis an die Bieter lediglich auf dem elektronischen Vergabeportal oder unter „<https://corporate.dw.com/de/procurement-and-travel/s-3730>“ zugänglich zu machen.

2.5. Angebot

2.5.1. Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

2.5.2. Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Auf entsprechende Anlagen ist im Angebot hinzuweisen. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Berichtigungen dürfen nur so vorgenommen werden, dass die unrichtigen Eintragungen gestrichen und die richtigen darüber gesetzt werden. Dabei müssen die ursprünglichen Eintragungen lesbar sein. Fehler beim Angebotsinhalt führen teils zwingend, teils fakultativ zum Ausschluss des Angebotes. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

2.5.3. Die angebotenen Preise für einzelne Teilleistungen sowie für die Gesamtleistung sind in der dem übersandten Leistungsverzeichnis beigefügten Kostenzusammenstellung einzutragen. Dabei sind die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der

Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

- 2.5.4. Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen (z.B. bestehende Sonderkonditionen für ARD/ZDF) gewährt werden, sind diese im Preisblatt („Leistungsverzeichnis.xlsx“) an der bezeichneten Stelle durchzuführen. Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nicht gewertet. Weitere Informationen dazu finden sich auch in den Ausschreibungsunterlagen in der Datei "FAQ cosinex".
- 2.5.5. Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Weg übermittelte Angebote sind nicht zugelassen. **Die elektronische Abgabe erfolgt über das Vergabeportal (vergleiche Kapitel 2.4.1)!**
- 2.5.6. Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten. Der Bieter hat anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes ein Patent- oder Musterschutz besteht, von ihm oder einem anderen beantragt ist oder beantragt werden soll.
- 2.5.7. Die Leistung kann in Teillosten vergeben werden. Mengen innerhalb des Teillostes werden aber nicht gekürzt. Preiserhöhungen dürfen daraus nicht hergeleitet werden.
- 2.5.8. Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigefügte Unterlagen gehen ohne Vergütungsanspruch in das Eigentum der DW über.
- 2.5.9. Das Angebot ist der DW elektronisch einzureichen. Sollte eine digitale Abgabe nicht möglich sein, so ist das Angebot der DW im verschlossenen Doppelschlag der auch für die Erteilung des Zuschlags zuständigen Abteilung Procurement and Travel der DW bitte zweifach (1 Original und eine Kopie als CD-ROM) einzureichen. Die Beschriftung der Umschläge ist dem Anschreiben zu dieser Ausschreibung zu entnehmen.

2.6. Bietergemeinschaften

2.6.1. Angebote von Bietergemeinschaften sind zugelassen.

2.6.2. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfalle erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften

2.6.3. Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, sind nicht zugelassen.

2.7. Hauptangebote

Hauptangebote sind Angebote, die alle im Leistungsverzeichnis angegebenen Mindestanforderungen erfüllen. Ein weiteres Hauptangebot wird zugelassen.

2.8. Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die nicht alle Mindestanforderungen für Hauptangebote erfüllen. Nebenangebote werden nicht zugelassen.

2.9. Subunternehmer

2.9.1. Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Subunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Subunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und Einzelheiten in einer seinem Angebot beizufügenden Anlage darlegen. Dabei hat der Bieter zu versichern, dass die Subunternehmer keine Mitarbeiter oder Ruheständler der DW einsetzen.

2.9.2. Die Referenzen von Subunternehmern sind zu benennen. Der Bieter stellt sicher, dass Subunternehmer die Leistungen ihrerseits nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DW weiter vergeben.

2.10. Zugang zu Rechenzentren der DW

Benötigen der Bieter und die eventuell eingesetzten Subunternehmer im Falle der Erteilung des Zuschlages und im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu Rechenzentren der DW, ist der Zutritt zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Schutz der Daten der DW grundsätzlich nur unter folgender Voraussetzung möglich:

Der Bieter hat mit dem Angebot für jede Person, die das Rechenzentrum betritt (eigene Mitarbeitende bzw. evtl. Mitarbeitende von Subunternehmen), eine Verpflichtungserklärung gegenüber der DW abzugeben unter Verwendung des den Vergabeunterlagen beigefügten Musters.

Ist die Abgabe der Verpflichtungserklärung mit dem Angebot notwendig, so wird die DW dies in der Auflistung der einzureichenden Dokumente entsprechend kenntlich machen. Ist dies nicht explizit der Fall, so dient die standardmäßig beigefügte Verpflichtungserklärung lediglich als Muster für die Fälle der Ziffer 3.9 des vorliegenden Liefer- und Leistungsverzeichnisses.

2.11. Änderungen des Angebots

2.11.1. Der Bieter kann sein Angebot bis zum Ablauf der Einreichungsfrist berichtigen, ändern oder zurückziehen. Preisänderungen sind sowohl nach oben wie nach unten zulässig.

2.11.2. Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes sind der DW in gleicher Weise wie das Angebot zuzustellen. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot mindestens in Textform zurückgezogen werden. Zur Wirksamkeit bedarf es stets der Unterschrift.

2.12. Information des Bieters

2.12.1. Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 134 GWB, § 62 VgV. Der Bieter, dessen Angebot nach Auffassung der DW bei der Zuschlagserteilung unberücksichtigt

bleiben muss, wird rechtzeitig vor Erteilung des Zuschlags über seine Nichtberücksichtigung benachrichtigt.

2.12.2. Die zur Nachprüfung zuständige Stelle ist gemäß §§ 156, 159 GWB die Vergabekammer des Bundes im Bundeskartellamt, Villemombler Straße 76, 53123 Bonn. Der Bieter wird darüber informiert, wenn die Ausschreibung aufgehoben wird.

2.12.3. Bei Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte muss gemäß § 39 VgV die Zuschlagserteilung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht werden. Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot sein Name und der zu zahlende Auftragspreis nach den in den Anhängen zur VOB/A beziehungsweise VgV vorgegebenen Mustern bekannt gegeben werden. Die DW entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gründe vorliegen, die gegen eine solche Bekanntmachung sprechen.

2.13. Teilnahmewettbewerb

Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren, welches aus dem sog. Teilnahmewettbewerb (1. Phase) und der Angebotsphase (2. Phase) besteht.

Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs muss der Bieter seine Leistungsfähigkeit hinsichtlich des Auftrages darlegen. Der AG prüft in diesem Verfahrensschritt, welcher der späteren Angebotsphase vorausgeht, die Eignung aller Bewerber anhand der festgelegten Eignungskriterien.

Den Bewerbern werden alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine Entscheidung hinsichtlich einer Beteiligung an dem Vergabeverfahren erforderlich sind. Dies erfolgt zu rein informativen Zwecken im Sinne des vergaberechtlichen Transparenzgebotes. In dieser Phase des Verfahrens sind lediglich die zur Beurteilung der Eignung (Leistungsfähigkeit) der Unternehmen geforderten Unterlagen einzureichen. Hierzu sind die in der Checkliste für den Teilnahmewettbewerb in dem Vergabeportal „Zusammenstellung einzureichender Unterlagen“ (CSX 43) zu beachten.

Nach Auswertung des Teilnahmewettbewerbs und positiver Feststellung der Eignung werden für

- Los 1 alle geeigneten Bieter

- Los 2 alle geeigneten Bieter
- Los 3 maximal 5 Unternehmen
- Los 4 maximal 5 Unternehmen
- Los 5 maximal 5 Unternehmen

mit der höchsten Punktzahl zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Die Wertungsmatrix ist im Dokument: "Fragebogen zur Eignungsprüfung im Teilnahmewettbewerb.xlsx", dieser Vergabe hinterlegt und ausgefüllt einzureichen.

Daher sind Preisangaben durch den Bieter in dieser Verfahrensphase noch nicht notwendig, sondern erst im Zuge der Angebotsabgabe. Für ungeeignete Bewerber endet das Verfahren an dieser Stelle.

Referenzen:

Dem Teilnahmeantrag sind Referenzen für die im Dokument „Kriterien zur Eignungsprüfung“ genannten Kriterien einzureichen und müssen mind. folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift des Auftraggebers
- jährlicher Auftragswert/Umsatz (in €, netto)
- Leistungsumfang
- Kurzbeschreibung des Referenzauftrages
- Angabe eines/r Ansprechpartners/-in des Referenzkunden mit Telefonnummer

2.14. Angebotswertung

Eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Phase 2) im Rahmen dieser Ausschreibung erfolgt nach erfolgreichem Teilnahmewettbewerb. Die Wertung der Angebot erfolgt dann wie folgt:

2.14.1. Erste Bewertungsstufe

Es gelten folgende Grundvoraussetzungen für eine Teilnahme an den weiteren Wertungsschritten. Die Nicht-Erfüllung eines Punktes führt zum Ausschluss des Angebotes von der weiteren Wertung.

- fristgerechte Abgabe des kompletten Angebotes
- ordnungsgemäßer Verschluss des Angebotes bei Eingang
- Vollständigkeit aller Unterschriften, benannter Anlagen, Bescheinigungen und Nachweise
- unveränderte Vergabeunterlagen

sowie:

- ein verbindlicher Festpreis für alle geforderten Lieferungen und Leistungen
- die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Angebotspreisangaben
- ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllter Ausschlusskriterienkatalog („Kriterien zur Leistungswertung.xlsx“).

Zudem ist eine **Eigenerklärung** über das Nichtvorliegen von Insolvenzgründen vorzulegen (siehe Eigenerklärung).

Die Eigenerklärung ist im Wertungsschema des elektronischen Leistungsverzeichnisses unter „<http://www.dtv.de>“ verbindlich zu bestätigen.

2.14.2. Zweite Bewertungsstufe

Im Rahmen der zweiten Bewertungsstufe erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes gemäß der einfachen Richtwertmethode (UfAB) wie folgt:

Werden vom Bieter alle Ausschlusskriterien („A-Kriterien“) vollumfänglich erfüllt, wird in der zweiten Bewertungsstufe, neben dem Preis auch, gemäß beigefügtem „Fragebogen zur DW- Leistungsbewertung“ die Bewertung aller qualitativen Bewertungskriterien („B-Kriterien“) vorgenommen.

Die Berechnungsformel für die Punkteverteilung für die zweite Bewertungsstufe lautet wie folgt:

Ein zu bewertendes Angebot setzt sich aus Preis (P) und Leistungspunkten (L) zusammen.

Abschließend wird das Preisangebot in das Verhältnis zu den Leistungspunkten gesetzt.

Die Berechnung der Gesamtpunkte (Kennzahl Z) für ein bewertendes Angebot erfolgt nachfolgender Formel:

$$Z = L/P$$

Nach dieser Bewertung erfolgt eine Verhandlungsrunde. Die Einladungen für die Bietergespräche werden etwa eine Woche vor Beginn des jeweiligen Gesprächs via Vergabeplattform versandt. Die Bietergespräche sind im Zeitraum vom 27. Januar bis 29. Januar 2027 (KW 5) vorgesehen und werden per MS-Teams stattfinden. Wir bitten Sie diese Termine bereits vorzumerken. Die genauen Daten und Modalitäten für die Verhandlungsrunde werden zu einem späteren Zeitpunkt denjenigen Bietern mitgeteilt, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden und ein Angebot abgegeben haben.

Nach dieser Verhandlungsrunde werden die eingeladenen Bieter zur Abgabe eines finalen Angebotes aufgefordert.

Im Rahmen von Verhandlungsverfahren (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) behält sich die Deutsche Welle vor, den Zuschlag gemäß §17 Abs. 11 VgV ohne vorherige Verhandlungen auf das Erstangebot zu erteilen.

2.14.3. Finale Bewertungsstufe

In der finalen Bewertungsstufe werden die abgegebenen finalen Angebote erneut in Anlehnung an die „Einfache Richtwertmethode“ nach UfAB V bewertet. Dies bedeutet, dass die finalen Angebote aufgrund des Verhältnisses von erreichten Bewertungspunkten und korrespondierendem Preis (Bewertungspunkte / Preis) bewertet werden.

Im Rahmen von Verhandlungsverfahren (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) behält sich die Deutsche Welle vor, den Zuschlag gemäß §17 Abs. 11 VgV ohne vorherige Verhandlungen auf das Erstangebot zu erteilen.

Der Bieter wird darüber informiert, wenn die Ausschreibung aufgehoben wird.

2.15. Vergabeentscheidung

2.15.1. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bedarf ab einem Auftragsvolumen von mehr als 80.000,00 Euro netto der Zustimmung des zuständigen Gremiums

der DW und steht daher unter dem Vorbehalt der entsprechenden Genehmigung.

2.15.2. Der Zuschlag gemäß § 58 VgV wird mindestens in Textform durch die jeweiligen unterschreibungsberechtigten Vertreter der DW im Wege des "Vier-Augen-Prinzips" erteilt.

2.15.3. Die Deutsche Welle behält sich vor, für den Versand von Aufträgen, Abrufen aus Rahmenverträgen, etc. Adobe sign zu verwenden. In diesem Fall erhält die vertretungsberechtigte Person Ihres Unternehmens, die bei Angebotsabgabe in dem Dokument „Unternehmensdaten“ genannt ist, eine E-Mail von der Adresse adobesign@adobesign.com mit der Bitte die entsprechenden vertraglichen Unterlagen wie z.B. Auftragsbestätigung gegenzuzeichnen.

2.16. Unwirksamkeitsregelung

Sollte eine Bestimmung dieser Bewerbungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2.17. Gewährung von Vorteilen

Wenn ein Bieter, sein Beauftragter oder eine mit seiner Kenntnis handelnde Person jemandem Geschenke oder andere unmittelbare oder mittelbare Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch dessen unlauteres Verhalten Vorteile für den Bieter zu erlangen, kann dieser Bieter vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Hat ein Bieter den Verdacht auf wettbewerbswidriges oder sonst unzulässiges Verhalten von an dem Ausschreibungsverfahren beteiligten Personen oder von Dritten, durch das er sich in dem Verfahren benachteiligt sieht, kann er sich vertraulich an die

- **interne Meldestelle der DW** ([https://whistleblowersoftware.com/secure/Hinweise DW](https://whistleblowersoftware.com/secure/Hinweise-DW))

oder an die **externe Korruptionsbeauftragte der DW** wenden:

Frau Rechtsanwältin Dr. Stefanie Lejeune

Tel.: (030) 25 797 5000

<https://www.goehmann.de/en/lawyers/stefanie-lejeune/>

E-Mail: stefanie.lejeune@goehmann.de

wenden.

Die Rechtsanwältin ist von Gesetzes wegen berechtigt und auf Wunsch des Hinweisgebers verpflichtet, die Identität der hinweisgebenden Person anonym zu halten. Nähere Informationen gibt es im Internet unter

<https://www.goehmann.de/en/lawyers/stefanie-lejeune/>.

2.18. Tariftreuepflicht bei der Auftragsausführung (Bundestariftreuegesetz)

Die vom Auftragnehmer mit dem Angebot/Teilnahmeantrag abgegebene Eigenerklärung zur Tariftreue nach dem Bundestariftreuegesetz (BTTG) wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Eigenerklärung übernommenen Verpflichtungen zur Einhaltung der nach dem BTTG maßgeblichen Arbeitsbedingungen während der gesamten Vertragslaufzeit einzuhalten.

- **Informationspflicht gegenüber Beschäftigten**

Der Auftragnehmer informiert die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit folgenden Monats schriftlich oder in Textform über deren Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen. Der Auftraggeber stellt hierfür einen Vordruck zur Verfügung (§ 4 Abs. 3 BTTG).

- **Nachweispflicht während der Vertragslaufzeit**

Der Auftragnehmer hält vollständige und prüffähige Unterlagen zur Dokumentation der Einhaltung des Tariftreueversprechens bereit und legt diese dem Auftraggeber auf Verlangen innerhalb von 14 Tagen vor (§ 9 BTTG).

Die Unterlagen sind auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorzulegen.

- **Vertragsstrafe**

Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Tariftreuepflicht, der durch die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 13 BTTG festgestellt wurde, verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes. Bei mehreren Verstößen beträgt die Vertragsstrafe maximal 10% des Auftragswertes (§ 11 Abs. 1 BTTG). Der Auftraggeber muss die verwirkte Vertragsstrafe nicht vor Ende der Auftragsausführung geltend machen.

- **Kündigungsrecht**

Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Tariftreuepflicht, der durch die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 13 BTTG festgestellt wurde, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses berechtigt (§ 11 Abs. 2 BTTG).

- **Schadensersatz**

Verstöße gegen die Tariftreuepflicht berechtigen den Auftraggeber zur Geltendmachung von Schadensersatz nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

3. Besondere Vertragsbedingungen

3.1. Gegenstand der Ausschreibung

Die Deutsche Welle plant den Abschluss von fünf Rahmenverträgen (je Los ein Rahmenvertrag) über

1. Los 1: Betriebsärztlicher Dienst für das Funkhaus Bonn
2. Los 2: Betriebsärztlicher Dienst für das Funkhaus Berlin
3. Los 3: Psychologischer Dienst für das Funkhaus Bonn
4. Los 4: Psychologischer Dienst für das Funkhaus Berlin
5. Los 5: Psychologische Beratungshotline gebietsübergreifend

mit einer Laufzeit von maximal sechs Jahren (1. April 2027 bis 31. März 2033).

3.2. Leistungsumfang

3.2.1. Menge, Art und Umfang der anzubietenden Lieferungen und Leistungen müssen derart sein, dass alle Anforderungen aus dem Leistungsverzeichnis erfüllt werden.

3.2.2. Die angebotenen Lieferungen und Leistungen werden mindestens nach dem neuesten Stand der Technik, nach den Vorschriften des Gesetzgebers, der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften und den bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz durchgeführt.

3.3. Preisvereinbarung

Die in dem Angebot angegebenen Preise sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, feste Preise. Sie verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung und Transport sowie einschließlich Transport- und Betriebshaftpflichtversicherung.

3.4. Termine

3.4.1. Die Lieferung erfolgt nach Absprache mit unserem Fachbereich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Auftragserteilung.

Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, sobald

Ausführungsänderungen abzusehen sind. Er hat den Grund der Verzögerung zu nennen und Vorschläge zur Abwendung von Schäden zu machen.

- 3.4.2.** Wenn absehbar ist, dass eine Leistung nachweislich aufgrund von technischen Mängeln im derzeitigen System nicht zu erbringen ist, muss der AN den AG unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
- 3.4.3.** Unklarheiten oder sonstige Rückfragen berechtigen den AN nicht, die genannten Termine zu überschreiten. Die Termine bzw. die Ausführungsfristen sind unter allen Umständen bindend.
- 3.4.4.** Nichteinhalten der vereinbarten Lieferfristen und Termine berechtigen den AG, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Das gilt nicht, wenn der AN nachweist, dass die Verzögerung auf höherer Gewalt beruht. Die Geltendmachung von Vertragsstrafen und Schadenersatz wegen Verzugs bleibt vorbehalten.

3.5. Ansprechpartner beim AG

[Christine Voß]

Procurement and Travel

Tel.: + (49) (0) 228 429-39018

[Janina Behlen]

Procurement and Travel

Tel.: + (49) (0) 228 429-2366

E-Mail: ze@dw.com

Der AG benennt nach Auftragsvergabe verantwortliche Ansprechpartner und Vertreter zur gegenseitigen Abstimmung und zur Klärung aller Fragen, die sich im Laufe der Leistungserbringung ergeben.

3.6. Ansprechpartner beim AN

Der AN benennt vorab einen verantwortlichen Ansprechpartner und dessen Vertreter zur gegenseitigen Abstimmung und zur Klärung aller Fragen, die sich im

Laufe der Leistungserbringung ergeben. Ansprechpartner und dessen Vertreter sind in dem beigefügten Dokument „Unternehmensdaten.pdf“ zu benennen.

3.7. Ausführung

Der AN gewährleistet, dass alle Leistungen den am Erfüllungsort geltenden Regeln der Technik sowie den gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen entsprechen. Auf Verlangen des AG muss eine entsprechende schriftliche Bescheinigung der zuständigen Stellen unverzüglich vom AN beigebracht werden.

3.8. Subunternehmer

3.8.1. Sollten aufgrund der besonderen Vertragsabwicklung Subunternehmer einzuschalten sein, so ist hierzu unter Nennung der Firma und der verantwortlichen Geschäftsführer eine schriftliche Genehmigung des AG einzuholen. Die Ausführungen in Kap. 2.9 gelten insoweit sinngemäß.

3.8.2. Die Lieferungen und Leistungen des Subunternehmers gelten als eigene Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers. Die Gewährleistung und Haftung des AN erstreckt sich somit auch auf die Lieferungen und Leistungen des Subunternehmers. Die aus der Beschäftigung von Subunternehmern anfallenden Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des AN.

3.9. Zugang zu Rechenzentren des AG

Sollte sich im Rahmen der Auftragsausführung herausstellen, dass für die Leistungserbringung der Zugang zu Rechenzentren der DW notwendig ist, ist der Zugang durch den AN nur wie folgt möglich:

3.9.1. Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Der AN hat für jede Person (eigene Mitarbeitende bzw. evtl. Mitarbeitende von Subunternehmen), eine Verpflichtungserklärung gegenüber dem AG vorzulegen unter Verwendung des von dem AG zur Verfügung gestellten Musters.

Der AN verpflichtet sich insbesondere, bei Änderungen hinsichtlich der eingesetzten Mitarbeitenden den AG unaufgefordert zu informieren und dem AG vor Begehung der Rechenzentren die Verpflichtungserklärung der betreffenden neu

eingesetzten Mitarbeitenden des AN bzw. des evtl. eingesetzten Subunternehmers vorzulegen.

3.9.2. Begleitung durch berechtigte Mitarbeitende des AG

Ist die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nicht möglich, ist der Zutritt zu Rechenzentren des AG auch möglich, wenn der Mitarbeitende des AN bzw. des evtl. eingesetzten Subunternehmers durch einen berechtigten Mitarbeitenden des AG ständig begleitet wird. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, den AG so frühzeitig wie möglich, mindestens jedoch drei Arbeitstage vor einem geplanten Zugang zu Rechenzentren des AG zu informieren, um eine derartige Begleitung sicherzustellen. Inwieweit eine ständige Begleitung seitens des AG sichergestellt werden kann, erfolgt in Absprache zwischen dem AN und dem AG.

3.10. Vertragsstrafe

Bei verschuldetem Nichteinhalten der bestimmten Termine kann der AG für jeden angebrochenen Werktag vom AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Abrufwertes (brutto) für die in Verzug befindliche Leistung verlangen. Insgesamt ist die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen für die in Verzug befindliche Leistung auf eine Höhe von 5% des Abrufwertes (brutto) beschränkt. Die Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis durch den AG voraus. Der AG kann die Vertragsstrafe neben der Erfüllung verlangen. Schadensersatzansprüche statt und neben der Leistung sowie das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt. Die Vertragsstrafen werden jedoch auf einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung angerechnet. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die jeweilige Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung für die jeweilige Leistung geltend gemacht werden. Dem AN obliegt im Falle der Verzögerung der Beweis des Nichtverschuldens.

3.11. Haftpflichtversicherung

3.11.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, weist der Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrages dem Auftraggeber nach, dass er über eine in Rahmen und Umfang marktübliche Berufs-haftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.

3.11.2. Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des Vertrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der

Mängelansprüche. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt. Nach Gesamtabnahme tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur Kündigung des Systemservices.

3.12. Beratungs- und Hinweispflichten

3.12.1. Der AN hat die Unterlagen die er vom AG erhält, auf etwaige Unstimmigkeiten hin zu überprüfen und unverzüglich auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen. Unterlässt der AN bei Unstimmigkeiten in den Unterlagen Prüfungen und Hinweise, so trägt er die Kosten für die Beseitigung der entstandenen Fehler.

3.12.2. Vom AN angefertigte bzw. beschaffte Unterlagen sind dem AG zu Eigentum und zur uneingeschränkten Verfügung auszuhändigen. Ein Zurückhaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

3.13. Gewährleistung

3.13.1. Die Gewährleistungsdauer beträgt mindestens **24 Monate**, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung.

3.13.2. Im Gewährleistungsfalle ist der AG berechtigt, unentgeltliche Nachbesserungen oder unentgeltliche Neuleistungen binnen einer gesetzten angemessenen Frist zu beanspruchen. Für die Dauer einer Nachbesserung oder Instandsetzung ist der AG auf ihr Verlangen durch Stellung von Ersatz schadlos zu halten.

3.14. Garantie

3.14.1. Die Garantie beträgt **mindestens 6 Monate**. Im Falle der Inanspruchnahme der Garantie während dieses Zeitraumes übernehmen Sie neben den Kosten für die Mängelbeseitigung (ggf. Ersatzlieferung) auch die Kosten für den Rücktransport und die Wiedergestellung.

3.14.2. Ersatzteillieferungen im Rahmen der Garantie erfolgen frei Versandanschrift und verstehen sich einschließlich Transport- und Versicherungskosten.

3.15. Geheimhaltungspflicht

Der AN steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den

Datenschutz beachten. Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Details als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

3.16. Gewährung von Vorteilen

Wenn der AN, sein Beauftragter oder eine mit seiner Kenntnis handelnde Person jemandem Geschenke oder andere unmittelbare oder mittelbare Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch dessen unlauteres Verhalten Vorteile für den AN zu erlangen, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des AG bleiben unberührt.

3.17. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach Lieferung und Rechnungslegung innerhalb einer Frist von 30 Tagen. Falls nichts anderes vereinbart ist, nimmt der AG bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen einen Skontoabzug von 2 % vor.

3.18. Abrechnung

Hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten wird ergänzend um Beachtung des Beiblattes Rechnungsstellung gebeten.

Bitte senden Sie die Rechnung ausschließlich an eine der folgenden Stellen:

1. Elektronischer Weg

Seit dem 1. Januar 2024 werden Rechnungen über einen zentralen elektronischen Eingangsrechnungsworkflow bearbeitet:

Schicken Sie Ihre Rechnungen ausschließlich an: dw-invoice@dw.com

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

- Zulässiges Format für die Rechnung und die Anlagen ist **PDF**.
- **Max.** Datenvolumen pro E-Mail sind **10 MB**.

- Jeweils **nur eine PDF-Rechnung mit** den dazugehörigen **Anlagen pro E-Mail**.

Der Name der Rechnungsdatei darf nicht das Wort „Anlage“ oder „Attachment“ beinhalten. Die Rechnungsdatei kann beispielsweise auf die Rechnungsnummer lauten (Rechnung 122345.pdf).

Die Anlagen zur Rechnung bitte als separates PDF-Dokument anfügen. Der Dateiname muss den Zusatz „Anlage“ oder „Attachment“ enthalten.

- Für PDF-Dokumente sind folgende technische Einschränkungen zu beachten
 - a. Nicht verschlüsselt
 - b. Nicht passwortgeschützt
 - c. Auflösung 300 DPI bei PDFs mit eingebettetem TIF.

Rechnungen, die an einer anderen Stelle/E-Mail-Adresse der DW eingehen, können nicht bezahlt werden. Diese E-Mails/Rechnungen werden Ihnen zurückgesandt, verbunden mit der Bitte die E-Mail-Adresse dw-invoice@dw.com zu nutzen.

oder

2. Postweg

Sofern Sie uns Rechnungen alternativ weiterhin in Papierform auf dem Postweg übermitteln möchten, senden Sie Ihre Rechnung bitte **ausschließlich** an das folgende Postfach:

Deutsche Welle

Invoice

Postfach 12 01 23

53043 Bonn

Wir bitten darum, die Rechnung **nicht in doppelter Ausführung** (E-Mail und Postweg) oder inkl. einer Rechnungskopie an unsere Rechnungsadresse zu schicken.

Wir erwarten eine zügige Rechnungsausstellung möglichst bis zum 15. Tag des Folgemonats der Lieferung oder Leistung. Zur Vermeidung von Zahlungsverzögerungen überprüfen Sie ihre Rechnung bitte vor Übermittlung auf vollständige Angaben.

3.19. Verwendungsstelle

Die Orts- und Verwendungsadressen lauten:

Bonn Deutsche Welle
 Kurt-Schumacher-Straße 3
 53113 Bonn

Berlin Deutsche Welle
 Voltastraße 6
 13355 Berlin

3.20. Erfüllungsort

Erfüllungsort des AG sind Bonn und Berlin.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sind Bonn und Berlin.

Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche sind Bonn und Berlin.

3.21. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3.22. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen des AN gelten nur dann, wenn sie vom vorher AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

3.23. Genehmigungen

Alle erforderlichen Genehmigungen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem AN in Auftrag gegebenen Leistungen stehen und zur Durchführung und Abnahme dieser Leistungen erforderlich sind, sind vom AN im Einvernehmen mit dem AG rechtzeitig einzuholen.

3.24. Schlussbestimmungen

Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle gehalten, die sich ergebende Lücke durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt.

4. Ausschlusskriterien (Ausschlusselemente)

Die Beantwortung der Fragen durch den AN ist zwingend erforderlich. Sollten die in den Vergabeunterlagen (siehe hierzu „<http://www.dtv.de>“) gestellten Fragen (Ausschlusskriterien, bzw. Ausschlusselemente) negativ beantwortet werden, führt dies zwangsläufig zum Ausschluss des Bieters. Der AG wird die Erfüllung der Kriterien einer eigenen Bewertung unterziehen.

Die Beantwortung der Fragen durch den AN ist zwingend erforderlich.

Bitte geben Sie Ihre Antworten in den dafür vorgesehenen Feldern der Vergabeunterlagen (z. B. über „<http://www.dtv.de>“) ein.

Weitere Erläuterungen bitte auf ein separates Papier bzw. als elektronische Anlage bei Abgabe eines elektronischen Angebotes.

5. Leistungsbeschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist der „Betriebsärztlichen Dienst“ am Standort in Bonn (Los 1) sowie der Betriebsärztliche Dienst am Standort in Berlin (Los 2) für die DW gemäß der nachfolgenden Leistungsbeschreibung. Außerdem wird eine Psychologische Beratung am Standort in Bonn (Los 3) sowie am Standort in Berlin (Los 4) benötigt. Als Los 5 wird eine gebietsübergreifende Beratungshotline für alle Standorte ausgeschrieben.

5.1. Los 1 (Bonn) und Los 2 (Berlin):

Betriebsärztlicher Dienst

5.1.1. Arbeitsmedizinische Sprechstunde (Los 1: 2 Arbeitstage pro Woche im Funkhaus in Bonn / Los 2: 1 Arbeitstag pro Woche im Funkhaus in Berlin)

1. Arbeitsmedizinische Sprechstunde

1.1 Arbeitsmedizinische Betreuung gemäß § 3 Abs. 2 ASiG und ArbSchG

- Arbeitsmedizinische Betreuung, insbesondere nach § 3 ASiG und ArbSchG sowie DGUV V2 und ArbmedVV
- Untersuchung und Beratung von Schwangeren i. S. d. MuSchG

1.2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (gem. § 11 ArbSchG)

- Untersuchungen nach ArbmedVV (Pflicht-, Angebots-, Wunsch-Vorsorge gem. § 4, 5, 5a ArbmedVV)
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bei regelmäßigem Schichtdienst (nach § 6 Abs. 3 ArbZG)

1.3 Berufsgenossenschaftliche DGUV-Empfehlungen für arbeitsmedizinische Untersuchungen („G-Untersuchungen“)

- Berufsgenossenschaftliche (G-)Untersuchungen nach ArbmedVV und berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen (z. B. Bildschirmuntersuchungen G 37, Tropentauglichkeitsuntersuchungen G 35, Lärmbelastungen G 20 und H 1, für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten G 25)

1.4 Eignungsuntersuchungen

- Vertrauens- und betriebsärztliche Untersuchungen unter anderem bei Arbeitsunfähigkeit & zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit (u. a. auch bei Auszubildenden)

1.5 Einstellungsuntersuchungen

- Einstellungsuntersuchungen

1.6 Impfungen und reisemedizinische Beratung (ggf. Kombiniert mit G 35)

- Reisemedizinische Untersuchung und Beratung (Dienstreisen und Entsendungen)
- Impfungen (reisemedizinische Impfungen, (nicht abschließend genannt), wie insbesondere: Hepatitis A & B, Meningokokken, Typhus, Diphtherie, Tetanus, Polio etc.; wünschenswert Impfungen wie: Dengué, Gelbfieber)
- Die Kosten für die von dem "Betriebsärztlichen Dienst" bereitgestellten Impfstoffe so wie ggf. Medikamente werden mit der Abrechnung gesondert abgerechnet und gesondert nach GoÄ vergütet.

1.7 Untersuchungen und Erstellung von Beurteilungen/Begutachtungen außerhalb von § 3 Abs. 3 ASiG

- vertrauens- als auch betriebsärztliche Untersuchungen unter anderem bei Arbeitsunfähigkeit und zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit
- auf tariflicher Grundlage der Rundfunkanstalt (außerhalb von § 3 Abs. 3 ASiG)
- von Arbeitnehmern/innen sowie arbeitnehmerähnlichen Personen und sonstigen festen und freien Beschäftigtengruppen sowie Versorgungsempfänger*innen
- aufgrund der Anlässe **s. Anlage** "Regelungen für betriebs- oder vertrauensärztliche Untersuchungen der Eignung oder der Einsatz- oder Beschäftigungsfähigkeit, Begutachtung u. ä. nach tariflichen Regelungen, Dienstvereinbarungen u. a. von AN*innen und sonstigen Beschäftigtengruppen der DW sowie Versorgungsempfänger*innen"

5.1.2. Bei Bedarf: (Mitwirkung bei der) Organisation der Ersten Hilfe

1. Beratung zur rechtskonformen Organisation der Ersten Hilfe gemäß § 3 Abs. 1 ASiG, § 10 ArbSchG und DGUV V1
2. Beratung zur Ausstattung mit Erste-Hilfe-Material, Verbandkästen, Sanitätsräumen und sonstigen Erste-Hilfe-Einrichtungen

3. Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung betrieblicher Notfall- und Erste-Hilfe-Konzepte
4. Mitwirkung bei Unterweisungen und Informationen der Beschäftigten zu medizinischen Aspekten der Ersten Hilfe

5.1.3. Betriebliches Eingliederungsmanagement

1. Beratung Arbeitgeber-Vertreter/*innen (BEM-Beauftragte*r sowie aller am BEM Beteiligten und ggf. Teilnahme an BEM-Gesprächen, insbesondere bzgl. BEM-Maßnahmen, u. a. Wiedereingliederung nach sog. Hamburger Modell und entsprechenden Untersuchungen)
2. Beratung bei Arbeitsplatzausstattung sowie Gestaltung von Arbeitsabläufen, insbesondere bei Wiedereingliederung nach Arbeitsunfähigkeit
3. Beratung zur Verhaltensprävention
4. Beratung bzgl. externer Unterstützung einschließlich geeigneter Träger (Reha-Träger, Integrationsamt u.a., insbesondere beim BEM-Prozess)
5. Angebot des Austausches mit behandelnden Ärzt*innen (z.B. bei Belastungsprüfung, unter Schweigepflichtentbindung)

5.1.4 Betriebsbegehungen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 3a ASiG und Teilnahme am ASA

- Begehung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3a ASiG und Teilnahme am ASA nach § 11 ASiG präventive Gestaltung von Arbeitsplätzen (z. B. Ergonomie, physikalische Einwirkungen wie z.B. Lärm, Hitze)
- Teilnahme am ASA (Arbeitssicherheitsausschuss) nach § 11 ASiG (online).
- Beurteilungen (Erst- und nachgelagerte Analyse und gutachterliche Bewertung der Ergebnisse von betrieblichen Begehungen)

5.1.5 Mitwirkung bei der GBU gem. § 5 ArbSchG

- Beratung bei Planung neuer Arbeitsplätze (räumliche Verhältnisse und Ergonomie der Ausstattung) und der Arbeitsstätte
- Gefährdungsbeurteilung (Teilnahme an und Unterstützung bei GBUs gem. § 5 ArbSchG)

5.1.6 Betriebliches Gesundheitsmanagement

1. Mitwirkung an Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements inkl. Gesundheitsaktionen (z. B. Aktionstage zu Themen wie Suchtprävention) und weitere spezielle Präventions- und Informationsangebote (z. B. Ergonomie-Beratung) sowie fachliche Beratung, z. B. für die betriebliche Kommunikation (z. B. Grippewelle u. ä.)

2. Beratung der Auftraggeberin in arbeitsmedizinischen Fragen (z. B. in Pandemie; gesundheitsgefährdende Faktoren im Arbeitskontext)
3. Teilnahme am Arbeitskreis Gesundheit der DW (online)

5.1.7 Suchtprävention

1. Die Suchtprävention (Betriebsärztliche Begleitung im Rahmen einer Interventionskette (nach der Dienstvereinbarung Suchtprävention der DW)

5.1.8 Teilnahme und Vertretung

1. Die Teilnahme und Vertretung der betriebsärztlichen Belange in Arbeitskreisen der Rundfunk-Betriebsärzte für die Rundfunkanstalt (z. B. Rundfunk-ärzte*ärztinnen-Treffen– ARD/ZDF/DLR mit VBG, regelmäßig einmal jährlich in Präsenz außerhalb der DW und einmal jährlich Online) . Die anfallenden Reisekosten werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz / Reisekostenordnung Deutsche Welle abgerechnet

5.1.9 Berichtspflicht

Berichtspflicht nach § 5 DGUV V2

5.2. Los 3 Bonn und Los 4 Berlin

5.2.1. Psychologische Beratung

1. Arbeitspsychologische Beratung (Erst- und Orientierungs-Beratung) als beratende Krisenintervention und Vermittlung weiterführender Maßnahmen, Beratung von Mitarbeitenden mit besonderer psychischer Belastung, Vermittlung interner Ansprechstellen (Personalbereich, SBV, PR, betriebliche Ansprechstellen z. B. Konfliktmanagement) und Vermittlung von externen Hilfsangeboten, Therapeut*innen, Sozialberatung für die Mitarbeitenden und Führungskräfte in der Präsenz-Sprechzeit, Themenfelder insbesondere: psychologische Erste Hilfe, zu Stress und Belastungen (inkl. Burnout-Prävention), Umgang mit belastenden Situationen im Arbeitsumfeld (inkl. Trauma), sonstige psychosoziale Betreuung (ggf. auch bei Trauer und Suchtproblemen), Krisenmanagement und ggf. Psychoedukation
2. Inklusive eines anonymen Zugangs (z. B. Video-Sprechstunde) für Auslands-Mitarbeitende
3. Das Unternehmen kann bei Notfällen und Krisen innerhalb der deutschen Büro-Zeiten der DW (9:00 bis 17:00 Uhr), insbesondere bei Trauma-Lagen von Mitarbeitenden im Ausland, innerhalb von 30 Min. eine Beratung zum evtl. Handlungsbedarf (ad hoc Vorgehen) anbieten. Das Unternehmen

kann bei Beratungsbedarf Vertreter*innen des Auftraggebers, ggf. Führungskräften und sonstige Beteiligte (z. B. Betriebsärzt*innen) unter Einhaltung des Datenschutzes über notwendige Maßnahmen beraten

5.3. Los 5 Hotline

1. Arbeitspsychologische Beratung (Erst- und Orientierungs-Beratung) als beratende Krisenintervention und Vermittlung weiterführender Maßnahmen, Beratung von Mitarbeitenden mit besonderer psychischer Belastung, Vermittlung von externen Hilfsangeboten, Therapeut*innen, Sozialberatung für die Mitarbeitenden und Führungskräfte in einer Hotline, die 24/7 erreichbar ist, wobei auf Basis der bisherigen Nutzung durchschnittlich 3 Stunden monatliche Hotline-Sprechzeiten für die Beschäftigten des Auftraggebers kalkuliert werden können;

Themenfelder insbesondere: psychologische Erste Hilfe, zu Stress und Belastungen (inkl. Burnout-Prävention), Umgang mit belastenden Situationen im Arbeitsumfeld (inkl. Trauma), sonstige psychosoziale Betreuung (ggf. auch bei Trauer und Suchtproblemen), Krisenmanagement und ggf. Psychoedukation

2. Inklusive eines anonymen Zugangs (z. B. Video-Sprechstunde) für Auslands-Mitarbeitende.

3. Das Unternehmen kann bei Notfällen und Krisen, insbesondere bei Trauma-Lagen von Mitarbeitenden im Ausland, zusätzlich außerhalb der Bürozeiten der DW-Emergency-Fachstelle innerhalb von 30 Min. eine Beratung zum evtl. Handlungsbedarf (adhoc Vorgehen) anbieten. Das Unternehmen kann bei Beratungsbedarf Vertreter*innen des Auftraggebers, ggf. Führungskräften und sonstigen Beteiligten (z. B. Betriebsärzt*innen) unter Einhaltung des Datenschutzes über notwendige Maßnahmen beraten.

Anlage zu Ziffer 5.1.1. Ziffer 7:

1. "Regelungen für betriebs- oder vertrauensärztliche Untersuchungen der Eignung oder der Einsatz- oder Beschäftigungsfähigkeit, Begutachtung u. ä. nach tariflichen Regelungen, Dienstvereinbarungen u. a. von AN*innen und sonstigen Beschäftigtengruppen sowie Versorgungsempfänger*innen der DW:

Arbeitnehmer*innen:

2. TZ 311.92 MTV: Nachtarbeiter/innen sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen von einem Jahr arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen trägt die DW, sofern diese nicht durch den/die Betriebsarzt/-ärztin durchgeführt werden kann.

3. TZ 311.93 MTV: Die DW hat Nachtarbeiter/innen auf deren Verlangen nicht mehr zu Nachtarbeit einzusetzen, wenn nach betriebsärztlicher oder anderer neutraler fachmedizinischer Feststellung die weitere Verrichtung von Nachtarbeit den/die Arbeitnehmer/in in seiner/ihrer Gesundheit gefährdet. *Fußnote 17 zu TZ 311.93 MTV: DW und Personalrat erstellen eine Liste mit Ärzten/innen in Köln und Bonn sowie Berlin, die diese Voraussetzungen erfüllen und fachlich geeignet sind.*

4. TZ 312.83 MTV: Auf Wunsch des/der Arbeitnehmers/in können bei Vorlage eines betriebsärztlichen Attestes, das die gesundheitliche Unbedenklichkeit bescheinigt, darüber hinaus auch mehr Nachtschichten in Folge geplant werden.

5. TZ 344 MTV: In begründeten Fällen kann die DW verlangen, dass sich der/die Arbeitnehmer/in einer amtsärztlichen, vertrauensärztlichen oder betriebsärztlichen Untersuchung unterzieht. Die Kosten der Untersuchung trägt die DW.

6. TZ 357.2 MTV: Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat, die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt werden und von einem Amts- oder Betriebsarzt anerkannt sind, werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitnehmer/innen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder Rentenversicherung sind, wenn die Maßnahme ärztlich verordnet worden ist, in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder in einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird und von einem Amts- oder Betriebsarzt anerkannt ist.

Fußnote 22: zu TZ 357.2: 22 Maßnahmen im Sinne von TZ 357.2 sind nur solche, die nach den Beihilfevorschriften anerkannt sind.

7. TZ 611 MTV: Dem/der Arbeitnehmer/in wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer durch

einen Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einen sonstigen Sozialleistungsträger verordneten und/oder von einem/r Amtsarzt/-Ärztin oder Betriebsarzt/-ärztin befürworteten Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation, die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird, die Vergütung (TZ 511) für 6 Wochen weitergezahlt. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitnehmer/innen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder Rentenversicherung sind, wenn die Maßnahme ärztlich verordnet worden ist und in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder in einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

8. TZ 803.12 MTV: Entspricht ein/e Arbeitnehmer/in, der/die das 40. Lebensjahr vollendet hat, nach zehnjähriger Betriebszugehörigkeit infolge wesentlicher Leistungsminderung nicht mehr den betrieblichen Erfordernissen für einen längeren Zeitraum, so ist die DW verpflichtet, vor einer etwaigen Änderungskündigung nach TZ 803.14 dem/der Arbeitnehmer/in einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz oder eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand anzubieten, es sei denn, dass der/die Arbeitnehmer/in die Leistungsminderung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei dem Angebot eines anderen Arbeitsplatzes sind Vorbildung, bisherige Tätigkeit und Leistungsfähigkeit des/der Arbeitnehmers/in zu berücksichtigen. Bei der Übertragung eines anderen zumutbaren Arbeitsplatzes darf eine ggf. eintretende Vergütungsminderung nicht mehr als 15 v.H. betragen. Das Angebot kann die Wahl zwischen einem Arbeitsplatzwechsel und einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand dem/der Arbeitnehmer/in überlassen.

9. TZ 808.3 MTV: (Hinweis: zu TZ 808.1 MTV Bezug einer ges. befristeten oder unbefristeten Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsrente). Stellt der/die Arbeitnehmer/in den Rentenantrag nicht unverzüglich, oder ist er/sie nicht in der gesetzlichen Sozialversicherung versichert, so wird der Bescheid des Rentenversicherungsträgers durch ein Gutachten des/der Betriebsarztes/-ärztin der DW ersetzt. Das Arbeitsverhältnis ruht in diesem Falle mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der DW das Gutachten des/der Betriebsarztes/-ärztin bekannt gegeben wird.

10. TZ 808.4 MTV: Als Rentenbescheid im Sinne der TZ 808.1 gilt nicht die Feststellung der Berufsunfähigkeit der im § 2 Abs. 2 des neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) genannten Personen durch Bescheid des Rentenversicherungsträgers. Grundlage für das Ruhen des Arbeitsverhältnisses ist vielmehr eine Feststellung des/der Betriebsarztes/-ärztin der DW, dass der/die

Arbeitnehmer/in auch für die nach dem Arbeitsvertrag auszuübende Tätigkeit im Sinne der Rentenversicherungsgesetze berufsunfähig ist.

11. TZ 911.1 MTV: Dem/der Arbeitnehmer/in wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer durch einen Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einen sonstigen Sozialleistungsträger verordneten und/oder von einem/r Amtsarzt/-Ärztin oder Betriebsarzt/-ärztin befürworteten Maßnahme der medizinischen Versorgung und Rehabilitation, die in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation durchgeführt wird, die Vergütung (TZ 511) wie folgt weitergezahlt:

911.11 während des ersten Jahres der Betriebszugehörigkeit: bis zur Dauer von sechs Wochen,

911.12 vom Beginn des zweiten Jahres der Betriebszugehörigkeit: für die Dauer von drei Monaten,

911.13 vom Beginn des fünften Jahres der Betriebszugehörigkeit, bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, die durch die bei der DW ausgeübte Tätigkeit entstanden oder ausgelöst ist: für die Dauer von sechs Monaten.

Arbeitnehmer*innen in Versorgung:

12. § 11 VsTV (Versorgungstarifvertrag vom 30.06.1981 in der Fassung vom 11.02.1998):

Abs. 1:

Teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente erhält, wer teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, ehe er/sie Anspruch auf Altersrente hat. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhält, wer gemäß § 240 SGB VI eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

Abs. 2:

Der/die Berechtigte hat den Nachweis der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung bzw. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit durch Vorlage des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträgers zu führen. Der Nachweis kann im Einzelfall auf Veranlassung der DW auch durch amts- oder betriebsärztliches Attest erbracht werden. In diesem Fall ist der/die Berechtigte auf Aufforderung durch die DW zu allen erforderlichen Mitwirkungshandlungen verpflichtet.

Abs. 3:

Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit überprüft der/die Betriebsarzt/ärztin auf Veranlassung der DW, ob der/die Berechtigte mindestens im Umfang der Hälfte der tariflich vereinbarten Arbeitszeit tätig werden kann. Besteht diese Arbeitsfähigkeit, dann bietet die DW der/dem Berechtigten eine Weiterbeschäftigung in Höhe von 50 v.H. Teilzeit unter Berücksichtigung seiner/ihrer Vorbildung an. Kann der/die Berechtigte nicht mindestens im Umfang der Hälfte der tariflich vereinbarten Arbeitszeit tätig werden, dann erhält er/sie eine volle Erwerbsminderungsrente. Die volle Rente wegen Erwerbsminderung erhält er/sie auch, wenn die DW keine Teilzeittätigkeit anbieten kann.

Beitragstarifvertrag

13. § 10 BTVA (Beitragstarifvertrag):

Abs. 1:

Teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente oder teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit erhält, wer teilweise oder voll erwerbsgemindert wird, ehe sie/er Anspruch auf Altersrente hat (Eintritt des Versorgungsfalles).

Abs. 2:

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat den Nachweis der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung oder der teilweisen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit durch Vorlage des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträger zu führen. Ist dies nicht möglich, kann der Nachweis im Einzelfall auf Veranlassung der Rundfunkanstalt auch durch amts- oder betriebsärztliches Attest erbracht werden. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

- Bei einer teilweisen Erwerbsminderungsrente oder einer teilweisen Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in Teilzeit. Die hieraus gemäß diesem Tarifvertrag erworbenen Rentenbausteine verändern nicht die bereits laufende Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente oder einer teilweisen Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit ihren/seinen Weiterbeschäftigungsanspruch in Teilzeit nicht geltend macht, erhält sie/er eine volle Erwerbsminderungsrente gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1. In

begründeten Einzelfällen kann die Rundfunkanstalt die Arbeitsfähigkeit der/des Berechtigten, die/der die Weiterbeschäftigung abzulehnen beabsichtigt, durch den Betriebsarzt untersuchen lassen.

- Endet die teilweise oder volle Erwerbsminderung durch Wiederaufnahme der Beschäftigung, so bleiben diejenigen Rentenbausteine erhalten, die für Zurechnungszeiten gemäß § 7 Absatz 3 bis zum Ende der Erwerbsminderung gewährt wurden.
- 3. Die Rundfunkanstalt kann jederzeit verlangen, dass sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zum Nachweis des Umfangs und der Dauer der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung oder der teilweisen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit einer amts- oder betriebsärztlichen Untersuchung unterzieht. Die Kosten einer solchen Untersuchung trägt die Rundfunkanstalt.

Tarifvertrag über die Altersversorgung in der ARD

14. § 8 VTV (Tarifvertrag über die Altersversorgung in der ARD):

- Ziff 2:

Die Berechtigte / der Berechtigte hat den Nachweis der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung durch Vorlage des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträgers zu führen. Der Nachweis kann im Einzelfall auf Veranlassung der Rundfunkanstalt auch durch amts- oder betriebsärztliches Attest erbracht werden. Im letzteren Fall ist die / der Berechtigte verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

- Bei einer Berufsunfähigkeitsrente oder einer teilweisen Erwerbsminderungsrente hat die / der Berechtigte einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in Teilzeit. Wenn die / der Berechtigte bei Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente ihren / seinen Weiterbeschäftigungsanspruch in Teilzeit nicht geltend macht, erhält sie/er eine volle Erwerbsminderungsrente gemäß § 5 Ziffer 2 Satz 1. In begründeten Einzelfällen kann die Rundfunkanstalt die Arbeitsfähigkeit der / des Berechtigten, die / der die Weiterbeschäftigung abzulehnen beabsichtigt, durch den Betriebsarzt untersuchen lassen.

- Ziff. 3:

Die Rundfunkanstalt kann jederzeit verlangen, dass sich die / der Berechtigte zum Nachweis des Umfangs und der Dauer der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung einer amts- oder

betriebsärztlichen Untersuchung unterzieht. Die Kosten einer solchen Untersuchung trägt die Rundfunkanstalt.

2. Beihilferegelungen für Arbeitnehmer*innen und Versorgungsempfänger*innen:

Ziff. 5.1.11 Dienstvereinbarung über die Gewährung von Beihilfen an Mitarbeiter der Deutschen Welle Beihilfeordnung

1. § 5 Beihilfefähigkeit der Anwendungen

- (1) [...] Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte sowie für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten [...] Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Deutsche Welle; sie kann hierzu Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen. [...]

3. Regelungen für FMA*innen:

1. Tarifvertrag über Zahlungen im Krankheitsfalle für arbeitnehmerähnliche Personen:

Ziff 3.:

Der Anspruch auf Zahlungen gemäß Ziffer 1 und 2 besteht auch im Falle einer Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls und im Falle eines von einer Versorgungsbehörde verordneten oder eines von dem Vertrauensarzt der Deutschen Welle für erforderlich gehaltenen Kur- oder Heilverfahrens.

Ziff. 6:

Die Deutsche Welle kann bei Zweifeln über die Berechtigung der Ansprüche des/der Mitarbeiters/in die Zahlung oder Weiterzahlung gemäß Ziffer 1 bis 3 vom Ergebnis einer auf Kosten der Deutschen Welle durchzuführenden vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig machen. Der/die Mitarbeiter/in ist auf Verlangen der Deutschen Welle verpflichtet, sich vom Vertrauensarzt der Deutschen Welle ärztlich untersuchen zu lassen und den Vertrauensarzt von der beruflichen Schweigepflicht hinsichtlich der Dauer der Krankheit und der sich daraus ergebenden Arbeitsunfähigkeit zu entbinden.

Regelungen für FMA*innen:

- Tarifvertrag über Zahlungen im Krankheitsfalle für arbeitnehmerähnliche Personen:

Ziff 3.:

Der Anspruch auf Zahlungen gemäß Ziffer 1 und 2 besteht auch im Falle einer Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls und im Falle eines von einer Versorgungsbehörde verordneten oder eines von dem Vertrauensarzt der Deutschen Welle für erforderlich gehaltenen Kur- oder Heilverfahrens.

Ziff. 6:

Die Deutsche Welle kann bei Zweifeln über die Berechtigung der Ansprüche des/der Mitarbeiters/in die Zahlung oder Weiterzahlung gemäß Ziffer 1 bis 3 vom Ergebnis einer auf Kosten der Deutschen Welle durchzuführenden vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig machen. Der/die Mitarbeiter/in ist auf Verlangen der Deutschen Welle verpflichtet, sich vom Vertrauensarzt der Deutschen Welle ärztlich untersuchen zu lassen und den Vertrauensarzt von der beruflichen Schweigepflicht hinsichtlich der Dauer der Krankheit und der sich daraus ergebenden Arbeitsunfähigkeit zu entbinden.

6. **Preisblatt/Kostenzusammenstellung (Leistungsverzeichnis.xlsx)**

In dieser Kostenübersicht sind alle Kosten vollständig, inklusive aller Dienstleistungen zu nennen. Diese Übersicht dient der Zusammenfassung aller Kosten und dem Ausweis der Gesamtsumme für einen schnellen Überblick.

Bitte geben Sie die Preise in den dafür vorgesehenen Feldern der Vergabeunterlagen (z. B. über „<http://www.dtv.de>“) ein.

7. **Bestätigung des Bieters**

Hiermit werden die Vertragsbedingungen akzeptiert und die Richtigkeit der Angaben in der Kostenzusammenstellung bestätigt.



Die Bestätigung muss im Wertungsschema (Kriterienkatalog, bzw. Fragebogen zur Leistungsbewertung) über „<http://www.dtv.de>“ geleistet werden.

8. Eigenerklärung (Insolvenz, Steuern, Sozialversicherung)

(zur Eignung)

Die Erklärung muss im Wertungsschema über „<http://www.dtv.de>“ geleistet werden.